

Sitzung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2023

Anwesend: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;
NOEL Stéphan, SARLETTE Nadia, LIMBURG-COLLAS Martha, Schöffen;
SERVATY Charles, HEINDRICHS Elmar, HECK José, PAUELS Hermann Josef,
DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, RAUW-HERBRAND
Karla, REUTER-GEHLEN Ursula (ab Punkt 7), RITTER-ARGEMBEAUX
Marliese, Ratsmitglieder;
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.
Fehlten entschuldigt: HEINEN Ludwig, HEINEN-SCHOMMER Inge, VELZ Jean-
Luc, KERSTGES Michelle, REUTER-GEHLEN Ursula (Punkt 1 bis 6),
Ratsmitglieder.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 29.11.2023
 2. Jahresbericht 2022-2023 des Gemeindegremiums über die Verwaltung und die Lage der Gemeindeangelegenheiten.
 3. Bezeichnung der Gemeindevertreter in der Generalversammlung der Interkommunalen "iMio".
 4. Bezeichnung eines neuen sanktionierenden Beamten
 5. Abänderung der Schreibweise des Straßennamens "Im Kulei" in Elsenborn zu "Im Kuley".
 6. Genehmigung einer Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde Gillenfeld.
 7. Genehmigung des Gemeindehaushaltes 2024.
 8. Genehmigung der kommunalen Dotation 2024 an die Polizeizone Eifel
 9. Genehmigung der kommunalen Dotation 2024 an die Hilfeleistungszone DG.
 10. Genehmigung eines Sonderzuschusses zugunsten des Sozialunternehmens „dabei VoG“ für das Jahr 2024.
 11. Genehmigung eines zusätzlichen Funktionszuschusses für das Jahr 2023 an die VoG Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach.
 12. Genehmigung des Funktionszuschusses 2024 an die VoG Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach.
 13. Auswechslung des kommunalen öffentlichen Beleuchtungsparks im Hinblick auf seine Modernisierung. Genehmigung des Projektes 2023.
 14. Dienstleistungsauftrag zur Planung und Überwachung der Bauausführung der Projekte im Rahmen des kommunalen Investitionsplans für aktive Mobilität und Intermodalität PIMACI 2022-2024. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Auftrags.
 15. Genehmigung des ordentlichen Forstkulturplans 2024.
 16. Endgültiger Beschluss über den Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum in Bütgenbach, Ecke Seestraße und Wirtzfelder Weg, an den Anlieger STEFFENS Marc.
 17. Endgültiger Beschluss über den Verkauf der Gemeindeparzelle katastriert Gemarkung 1, Bütgenbach, Flur E, Nr. 171L. Antrag des Unternehmens LERN APPREND Gem.m.b.H.
 18. Genehmigung der Charta der Solidaritäten zwischen der Gemeinde Bütgenbach, der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und der "Special Olympics Belgium".
 19. Vakanzerklärung und Neubesetzung von vier Stellen für qualifizierte Arbeiter in der Stufe D auf dem internen Anwerbungsweg.
-

1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 29.11.2023

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 29.11.2023 wird mit 11 Ja-Stimmen (Frau LIMBURG-COLLAS, Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr

HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung (Frau SARLETTE) angenommen.

2° Jahresbericht 2022-2023 des Gemeindegremiums über die Verwaltung und die Lage der Gemeindeangelegenheiten

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 28 des Gemeindegerechtes vom 23.04.2018, wonach dem Entwurf des Haushaltsplans ein Bericht beigefügt wird, welcher eine Übersicht über die allgemeine- und die Finanzpolitik sowie die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde beinhaltet;

In Anbetracht, dass der Jahresbericht 2022-2023 den Zeitraum vom 01.12.2022 bis zum 30.11.2023 umfasst (mit Ausnahme der statistischen Angaben, die das Kalenderjahr 2022 betreffen):

NIMMT den vorliegenden Jahresbericht 2022-2023 des Gemeindegremiums zur Kenntnis.

3° Bezeichnung der Gemeindevertreter in der Generalversammlung der Interkommunalen "iMio".

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 27.09.2023, womit der Gemeinderat den Beitritt der Gemeinde Bütgenbach zur Interkommunalen "Intercommunale de mutualisation en matière informatique et organisationnelle" Scrl, kurz "iMio" mit Sitz in 5032 ISNES, Rue Léon Morel 1, genehmigte und einen (1) Anteil B am Kapital der Interkommunalen iMio durch die Leistung einer Kapitaleinlage in Höhe von 3,71 € zeichnete;

In Erwägung, dass der Gemeinderat nun zur Bezeichnung der fünf Gemeindevertreter in der Generalversammlung der Interkommunalen iMio schreiten sollte;

Aufgrund von Artikel L1523-11 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindegerechtes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass dem Gemeinderat einzig die Kandidaturen von Frau Martha LIMBURG-COLLAS, Herrn Daniel FRANZEN, Herrn José HECK und Herrn Stéphan NOEL für die Mehrheit und von Herrn Elmar HEINDRICHS für die Opposition vorliegen;

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten:

BESCHLIESST einstimmig:

- Frau Martha LIMBURG-COLLAS, Herr Daniel FRANZEN, Herr José HECK, Herr Stéphan NOEL und Herr Elmar HEINDRICHS werden als Vertreter der Gemeinde in der Generalversammlung der Interkommunalen iMio Scrl bestimmt.

Mitteilung hiervon ergeht an die Interkommunale iMio SCRL.

4° Bezeichnung eines neuen sanktionierenden Beamten

Der Gemeinderat,

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere seines Artikels 119bis;

Aufgrund des Gemeindegerechtes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen (nachstehend auch "KVS-Gesetz" genannt), insbesondere des Artikels 3;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 21.12.2013, die in Ausführung des Gesetzes vom 24.06.2013 erlassen wurden;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 21.12.2013 zur Festlegung der Befähigungs- und Unabhängigkeitsbedingungen für die mit der Auferlegung der administrativen Geldbuße beauftragten Beamten und der Art und Weise der Einziehung der Geldbußen in Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungssanktionen, insbesondere Artikel 1, §§2 und 4, welche Folgendes besagen:

"§2 - Der Gemeinderat kann ebenfalls den Provinzialrat bitten, einen Provinzialbeamten für die Ausübung der Funktion eines sanktionierenden Beamten vorzuschlagen. Der Gemeinderat bestimmt diesen Beamten als Beamten, der mit der Auferlegung der administrativen Geldbußen beauftragt ist.

[...]

§4 - Der in §1 Nr. 2 und 5 und in den Paragraphen 2 und 3 erwähnte sanktionierende Beamte muss entweder Inhaber einer Diploms eines Bachelor der Rechte oder eines Bachelors der Rechtspraxis oder eines Masters der Rechte sein und den in Artikel 3 §1 Nr. 3 erwähnten Teil des Ausbildungsmoduls absolviert haben oder, ist dies nicht der Fall, Inhaber eines Universitätsdiploms des zweiten Zyklus oder eines gleichwertigen Diploms sein und an dem in Artikel 3 erwähnten Ausbildungsmodul teilgenommen haben."

Aufgrund des Teils VIII des Buches I des Umweltgesetzbuches mit dem Titel "Suche, Feststellung, Verfolgung, Bestrafung und Abhilfemaßnahmen bei Umweltverstößen", insbesondere seines Artikels D.157, §1, der unter anderem Folgendes vorsieht:

"Der Gemeinderat kann einen vom Provinzialrat vorgeschlagenen Beamten der Provinz zum sanktionierenden Beamten der Gemeinde ernennen. Dieser Beamte verfügt über eine Funktion, für die ein Hochschulabschluss des zweiten Zyklus oder ein gleichwertiger Abschluss erforderlich ist, oder über eine gleichwertige fünf Jahre lang ausgeübten Berufserfahrung."

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz, insbesondere Artikel 66, in dem es unter anderem heißt:

"Der Gemeinderat ernennt einen oder mehrere Beamte, die befugt sind, Verwaltungssanktionen zu verhängen. Dabei kann es sich um einen vom Provinzialrat vorgeschlagenen Provinzialbeamten handeln. Zu diesem Zweck können nur Beamte ernannt werden, die in einer Funktion tätig sind, für die ein Universitätsdiplom des zweiten Zyklus oder ein gleichwertiges Diplom erforderlich ist."

Aufgrund der geltenden Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung auf dem Gebiet der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg Reuland, Bütgenbach und St.Vith genehmigt durch Beschluss des Gemeinderates vom 15.04.2021 und zuletzt angepasst durch Beschluss des Gemeinderates vom 27.04.2023;

Aufgrund seines Beschlusses vom 08.02.2006, durch welchen der Gemeinderat eine Vereinbarung mit der Provinz LÜTTICH betreffend die Bereitstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung von Verwaltungssanktionen angenommen hat;

Aufgrund seiner Beschlüsse vom 09.09.2010, 28.11.2013 und 31.08.2016, womit der Gemeinderat Anpassungen der Vereinbarung mit der Provinz Lüttich über die Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung der Verwaltungssanktionen gutgeheißen hat;

Aufgrund seines Beschlusses vom 31.08.2006, womit Frau Angélique BUSCHEMAN, Beamtin der Provinz Lüttich, als Beamtin der Gemeinde Bütgenbach für die Auferlegung von kommunalen Verwaltungssanktionen bezeichnet wurde;

Aufgrund seines Beschlusses vom 05.07.2022, womit:

- Frau Catherine HODY, Angestellte der Provinz Lüttich, als sanktionierende Beamtin für die 3 KVS-Bereiche in Anwendung des Gesetzes vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen, des Umweltgesetzbuches und des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz
- Frau Céline THYS, Beamtin der Provinz Lüttich, als sanktionierende Beamtin für die 3 KVS-Bereiche in Anwendung des Gesetzes vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen, des Umweltgesetzbuches und des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz und
- Herr Guiseppe SCIORTINO, Angestellter der Provinz Lüttich, als sanktionierender Beamter im Rahmen des KVS-Gesetzes in Anwendung des Gesetzes über die kommunalen Verwaltungssanktionen vom 24.06.2013

ernannt wurden;

In Anbetracht, dass Frau Catherine HODY ihr Amt niedergelegt hat; dass der Dienst für Kommunale Verwaltungssanktionen der Provinz Lüttich unterbesetzt ist und die vakante Stelle so schnell wie möglich besetzt werden sollte;

In Anbetracht der steigenden Anzahl von Akten, die vom Dienst für Kommunale Verwaltungssanktionen der Provinz bearbeitet werden;

In Anbetracht der zahlreichen Auswirkungen, die mit der jüngsten Verfolgung von Verstößen gegen das Halten und Parken verbunden sind; dass somit weitere sanktionierende Beamte bezeichnet werden sollten;

In Erwägung, dass Herr Adrien MINET, der einen Master in politischen Wissenschaften besitzt und im Dienst für Kommunale Verwaltungssanktionen eingesetzt ist, die Voraussetzungen erfüllt, um die Aufgabe eines sanktionierenden Beamten auszuüben;

Aufgrund des Beschlusses des Lütticher Provinzialrates vom 06.11.2023, womit der Provinzialrat die Ernennung von Herrn Adrien MINET als sanktionierenden Beamten für die 3 KVS-Bereiche (Gesetz über die kommunalen Verwaltungssanktionen, Umwelt und Verkehrswegenetz) vorschlug;

Nach Durchsicht des Schreibens der Provinz Lüttich vom 23.11.2023;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 1, §6 des Königlichen Erlasses vom 21.12.2013 zur Festlegung der Befähigungs- und Unabhängigkeitsbedingungen für die mit der Auferlegung der administrativen Geldbuße beauftragten Beamten und der Art und Weise der Einziehung der Geldbußen vor jeder Ernennung eines sanktionierenden Beamten durch den Gemeinderat die Stellungnahme des Prokurators des Königs eingeholt werden muss;

Aufgrund der vorliegenden günstigen Stellungnahme des Prokurators des Königs vom 15.09.2023 zur Ernennung als sanktionierender Beamter von Herrn Adrien MINET;

In Erwägung, dass es sich demnach empfiehlt, den Vorschlag des Provinzialrates anzunehmen und Herrn Adrien MINET zusätzlich zu Frau Angélique BUSCHEMAN, Frau Céline THYS und Herrn Guisepe SCIORTINO als sanktionierenden Beamten für die 3 KVS-Bereiche (Gesetz über die kommunalen Verwaltungssanktionen, Umwelt und Verkehrswegenetz) zu ernennen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Herr Adrien MINET, geboren am 04.03.1991, Angestellter der Provinz Lüttich, wird als sanktionierender Beamter für die 3 KVS-Bereiche in Anwendung des Gesetzes vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen, des Umweltgesetzbuches und des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz ernannt.

Artikel 2: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

Abschrift des Beschlusses ergeht an:

- das Provinzkollegium;
- den Dienst für Kommunale Verwaltungssanktionen der Provinz Lüttich zur weiteren Veranlassung;
- den Herrn Prokurator des Königs.

5° Abänderung der Schreibweise des Straßennamens "Im Kulei" in Elsenborn zu "Im Kuley".

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der Vereinigung für Kultur, Geschichte und Folklore in Elsenborn, eingegangen bei der Gemeindeverwaltung am 22.06.2021, mit welchem diese darum bittet, die Schreibweise des Straßennamens "Im Kulei" in Elsenborn zu "Im Kuley" zu ändern;

In Erwägung, dass der Antrag damit begründet wird, dass diese Schreibweise historisch korrekt ist, da dieser Straßename auf den Flurnamen "Kuley" und den Wortstamm "Ley" für Schiefer, Steine, Felsen zurückzuführen ist, welche beide mit einem "y" geschrieben werden;

Aufgrund der dem Schreiben beigefügten Unterschriftenliste von Personen, die dieses Anliegen unterstützen, darunter fast alle damaligen Anwohner des Gemeindeweges "Im Kulei" in Elsenborn;

Aufgrund des Dekretes vom 23.06.2008 über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und historischen Kulturlandschaften sowie über die

Ausgrabungen, insbesondere des Kapitels IV.1 über die Namensgebung öffentlicher Verkehrsflächen;

In Erwägung, dass die vorgeschlagene Namensänderung von "Im Kulei" zu "Im Kuley" der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Begutachtung gemäß Artikel 35.2 des vorgenannten Dekretes vom 23.06.2008 unterbreitet wurde;

Aufgrund des positiven Gutachtens der Königlichen Denkmal- und Landschaftsschutzkommission vom 20.11.2023, womit die Kommission eine positive Beurteilung des Antrags auf Änderung der Schreibweise des Straßennamens in Elsenborn "Im Kulei" zu "Im Kuley" erteilt, da "*diese auf das Element "Ley" im Flurnamen zurückzuführen ist*";

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der Frau Ministerin Isabelle WEYKMANS, zuständig für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien, vom 27.11.2023, womit das positive Gutachten zur Änderung der Schreibweise des Straßennamens "Im Kulei" zu "Im Kuley" übermittelt wurde;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Änderung der Schreibweise des Straßennamens „Im Kulei“ in Elsenborn zu "Im Kuley" wird aufgrund des positiven Gutachtens der Regierung genehmigt.

Artikel 2: In der Liste der Straßennamen für die Ortschaft ELSENBORN wird der Straßename "Im Kulei" durch die neue Schreibweise "Im Kuley" ersetzt.

Artikel 3: In Anwendung von Artikel 35 des Dekrets vom 23.06.2008 ergeht eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der vorliegende Beschluss wird der Bevölkerung durch Aushang am Gemeindehaus und Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde zur Kenntnis gebracht.

6° Genehmigung einer Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde Gillenfeld

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Schreibens des Bürgermeisters der Ortsgemeinde Gillenfeld, Herrn Karl-Heinz SCHLIFTER, vom 18.08.2023, womit dieser eine Zusammenarbeit zwischen den Gemeinde Bütgenbach und der Ortsgemeinde Gillenfeld (Postleitzahl D-54558) vorschlägt;

In Erwägung, dass die Ortsgemeinde Gillenfeld in der Verbandsgemeinde Daun im Landkreis Vulkaneifel des Bundeslandes Rheinland-Pfalz in der Bundesrepublik Deutschland gelegen ist;

In Erwägung, dass die von der Ortsgemeinde Gillenfeld vorgeschlagene Zusammenarbeit insbesondere die Bereiche Tourismus, Sport und Kultur betreffen sollte;

In Erwägung, dass die Gemeinde Bütgenbach und die Ortsgemeinde Gillenfeld aufgrund des Sees in Bütgenbach und des Pulvermaars in Gillenfeld viele Gemeinsamkeiten im Bereich Tourismus aufweisen; dass beide Gemeinden in ländlichen Gebieten angesiedelt sind und mit den gleichen Herausforderungen in den Bereichen Sport und Kultur konfrontiert sind, sodass beide Gemeinde von einer Zusammenarbeit und einem Austausch der *best practices* voneinander profitieren können;

In Erwägung, dass die Zusammenarbeit im Sinne der verwaltungstechnischen Vereinfachung nicht durch eine Städtepartnerschaft formalisiert, sondern durch regelmäßige, gegenseitige Freundschaftstreffen umgesetzt werden sollte, bei denen Themen besprochen werden können, die beide Gemeinden verbinden;

In Erwägung, dass seitens der Ortsgemeinde Gillenfeld vorgeschlagen wird, eine Urkunde zur Bestätigung der beabsichtigten Zusammenarbeit zu unterzeichnen;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates Gillenfeld vom 21.01.2020, womit einer solchen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Bütgenbach bereits zugestimmt wurde;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35:

BESCHLIESST einstimmig:

- die Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde Gillenfeld, insbesondere in den Bereichen Tourismus, Sport und Kultur, in Form von regelmäßigen Freundschaftstreffen zu genehmigen.
 - Eine diesbezügliche Urkunde wird anlässlich eines gemeinsamen Treffens unterzeichnet.
- Abschrift hiervon ergeht an die Ortsgemeinde Gillenfeld. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

Ratsmitglied Frau Ursula REUTER-GEHLEN betritt den Sitzungssaal um 20.25 Uhr.

7° Genehmigung des Gemeindehaushaltes 2024

Der Gemeinderat,

Aufgrund der vorliegenden Vorschläge eines ordentlichen und eines außerordentlichen Haushaltsplans für das Jahr 2024;

Aufgrund des Berichtes der in Artikel 12 der Allgemeinen Ordnung der Gemeindebuchführung festgelegten Kommission;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit des vorliegenden Haushaltsvorschlages;

Aufgrund des laut Artikel 110 des Gemeindedekretes erteilten Gutachtens des Direktionsausschusses;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 169 bezüglich der Verabschiedung des Gemeindehaushaltes;

Nach einschlägiger Diskussion:

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (Frau LIMBURG-COLLAS, Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN), 0 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX):

- der wie nachfolgend schließende Gemeindehaushalt des Jahres 2024 wird genehmigt:

a. ORDENTLICHER DIENST

EINNAHMEN 11.277.202,33 €

AUSGABEN 11.219.454,58 €

Überschuss 57.747,75 €

b. AUSSERORDENTLICHER DIENST

EINNAHMEN 2.201.764,51 €

AUSGABEN 2.201.764,51 €

- Gegenwärtiger Beschluss ist der Billigung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterworfen.

8° Genehmigung der kommunalen Dotation 2024 an die Polizeizone Eifel

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 07.12.1998 bezüglich der auf zwei Ebenen integrierten Polizei;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Bütgenbach der Polizeizone Eifel angehört;

In Anbetracht, dass die Zone durch die Gemeinden, welche ihr angehören, mittels einer jährlichen Dotation finanziert wird;

In Anbetracht, dass der Anteil der Gemeinde Bütgenbach laut Haushaltsplan des Jahres 2024 auf 282.950,00 € veranschlagt wurde und diese Mittel unter Artikel 330/435-01 im ordentlichen Dienst vorgesehen wurden;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Nach Anhörung des Berichtes des Bürgermeister-Vorsitzenden;

Aufgrund von Artikel 35 und 173 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Polizeizone Eifel wird für das Jahr 2024 eine Dotation in Höhe von 282.950,00 € anhand der im Gemeindehaushaltsplan 2024 vorgesehenen Mittel bewilligt;

Mitteilung hierüber ergeht an:

- den Herrn Provinzgouverneur;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Zonenchef der Polizeizone Eifel;
- den Herrn Finanzdirektor.

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

9° Genehmigung der kommunalen Dotation 2024 an die Hilfeleistungszone DG

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere des Artikels 68, §2;

Aufgrund eines Beschlusses des Zonenrates der Hilfeleistungszone DG vom 18.10.2023, der die Dotationen der einzelnen Gemeinden in 2024 festlegt;

In Erwägung, dass die Dotation der Gemeinde Bütgenbach 320.356,45 € beträgt und diese Mittel unter Artikel 351/43501-01 im ordentlichen Dienst des Haushaltsplans 2024 vorgesehen wurden;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Nach Anhörung des Berichtes des Bürgermeisters;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35 und 173ff.:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Hilfeleistungszone DG wird eine Dotation in Höhe von 320.356,45 € anhand der im Haushaltsplan 2024 vorgesehenen Mittel bewilligt;

Artikel 2: Mitteilung hierüber ergeht an:

- den Herrn Provinzgouverneur;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Kommandanten der HLZ DG;
- den Herrn Finanzdirektor.

Artikel 3: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

10° Genehmigung eines Sonderzuschusses zugunsten des Sozialunternehmens dabei VoG“ für das Jahr 2024

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 31.08.2023, der die neuen Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages der Müllabfuhr auf Gemeindegebiet während der kommenden drei bzw. vier Jahre festlegt;

In Anbetracht, dass im Bereich des Sperrmülls nur mehr eine jährliche Sammlung über Sammelunternehmen organisiert wird;

In Anbetracht, dass es sich daher anbietet in Zusammenarbeit mit dem Sozialbetrieb dabei VoG mit Sitz in St. Vith eine zusätzliche Sammlung in diesem Bereich für die Bürger der Gemeinde anzubieten;

Aufgrund des Angebotes der VoG dabei vom 26.10.2023, wonach eine individuelle Sperrmüllsammlung, unter festgelegten Bedingungen, bei den Bürgern der Gemeinde stattfinden kann;

In Anbetracht, dass dem Sozialbetrieb zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Sonderzuschuss über 5.500,00 € für das Jahr 2024 zugestanden werden sollte;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund von Artikel 35 sowie Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekretes:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Dem Sozialbetrieb dabei VoG in St. Vith wird für das Jahr 2024 ein Sonderzuschuss in Höhe von 5.500,00 € bewilligt.

Der Zuschussempfänger erklärt sich im Gegenzuge dazu bereit, unter den Bedingungen seines Angebotes vom 20.07.2015 bei den Bürgern der Gemeinde den Sperrmüll einzusammeln und diesen zu entsorgen.

Artikel 2: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

11° Genehmigung eines zusätzlichen Funktionszuschusses für das Jahr 2023 an die VoG Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass der VoG "Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach" zur Erfüllung der in den Satzungen vorgesehenen Aufgaben ein Funktionszuschuss für das Jahr 2023 in Höhe von 80.000,00 € durch Beschluss des Gemeinderates vom 22. Dezember 2022 bewilligt und ausbezahlt wurde;

In Anbetracht, dass aufgrund der stetig steigenden Kosten dieser Zuschuss für das Jahr 2023 um 7.000,00 € erhöht werden sollte;

In Anbetracht, dass die Mittel zur Bestreitung dieses zusätzlichen Zuschusses im ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2023 anlässlich der Haushaltsabänderung vom 29. November 2023 unter Artikel 569/332-03 vorgesehen wurden;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der VoG „Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach“ wird ein zusätzlicher Funktionszuschuss in Höhe von 7.000,00 € für das Jahr 2023 bewilligt.

Artikel 2: Die Auszahlung der Mittel erfolgt über Artikel 569/332-03 des ordentlichen Haushaltes 2023.

Artikel 3: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

12° Genehmigung des Funktionszuschusses 2024 an die VoG Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass der VoG "Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach" zur Erfüllung der in den Satzungen vorgesehenen Aufgaben ein Funktionszuschuss für das Jahr 2024 in Höhe von 87.000,00 € bewilligt werden sollte;

In Anbetracht, dass die Mittel zur Bestreitung dieses Funktionszuschusses im ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2024 unter Artikel 569/332-03 vorgesehen wurden;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der VoG „Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach“ wird ein Funktionszuschuss in Höhe von 87.000,00 € für das Jahr 2024 bewilligt.

Artikel 2: Die Auszahlung der Mittel erfolgt über Artikel 569/332-03 des ordentlichen Haushaltes 2024.

Artikel 3: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

13° Auswechslung des kommunalen öffentlichen Beleuchtungsparks im Hinblick auf seine Modernisierung. Genehmigung des Projektes 2023

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 12.04.2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes;

Aufgrund der Erlasse der Wallonischen Regierung vom 6.11.2008 und vom 14.09.2017 über die Ausführungsmodalitäten der Gemeinwohlverpflichtung;

In Anbetracht, dass die Verteilernetzbetreiber bis Ende Dezember 2029 zur Erstellung und Führung eines umfassendes Erneuerungsprogramms zur Auswechslung der Beleuchtungskörper der kommunalen öffentlichen Beleuchtung durch Energiesparlampen verpflichtet sind, und dies im Rahmen ihrer Gemeinwohlverpflichtung („GWV“) in Sachen öffentliche Beleuchtung;

In Anbetracht, dass ein Teil der Kosten für die Auswechslung der GWV-Beleuchtungskörper von ORES Assets in ihrer Eigenschaft als Stromverteilernetzbetreiber als Gemeinwohlverpflichtung in Sachen Wartung und Energieeffizienzsteigerung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen und der andere Teil von der Gemeinde getragen wird;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 27.11.2016, womit der Rahmenvertrag zur Auswechslung des kommunalen öffentlichen Beleuchtungsparks im Hinblick auf seine Modernisierung zwischen der Interkommunalen ORES Assets Gen. mbH mit Gesellschaftssitz in 1348 Louvain-la-Neuve und der Gemeinde Bütgenbach genehmigt wurde;

Aufgrund des nun vorliegenden Angebotes der ORES Assets vom 20.10.2023 für das Auswechseln von Beleuchtungskörpern in den Zonen K, L, O und Q zu einem Gesamtpreis von 102.583,05 € ohne MwSt., wovon 76.196,94 € ohne MwSt. durch die Gemeinde zu übernehmen sind;

In Erwägung, dass das Ersetzen der bestehenden Beleuchtungskörper durch LED eine geschätzte, jährliche Energieeinsparung von 36.458 kWh mit sich bringt, was einer jährlichen Einsparung von Energiekosten in Höhe von ca. 14.886,00 € inkl. MwSt. entspricht;

In Erwägung, dass der von der ORES Assets vorgeschlagene Finanzierungsmodus nicht in Anspruch genommen werden soll, sondern dieser Auftrag durch Eigenmittel finanziert werden kann;

Aufgrund des vom Finanzdirektor am 28.11.2023 erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass ausreichend Mittel für die Bestreitung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushalt des Jahres 2024 unter Artikel 426/732-60 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass das Gesetz vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge gemäß seines Artikels 29 nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge gilt, die von einem öffentlichen Auftragsgeber an einen anderen öffentlichen Auftraggeber oder einen Verband von öffentlichen Auftraggebern aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden, das sie aufgrund entsprechender Gesetzesbestimmungen, Verordnungsbestimmungen oder veröffentlichter Verwaltungsbestimmungen innehaben; dass dies der Fall ist für das Dekret vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes und insbesondere seine Artikel 11, Absatz 2, 6. und Artikel 34, 7., in denen die Verpflichtung für ORES ASSETS festgelegt wird, einen Dienst zur Wartung der Beleuchtung anzubieten, und für den Erlass der wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die Gemeinwohlverpflichtung, die den Verteilernetzbetreibern im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen auferlegt wird, insbesondere Artikel 3;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Das vorliegende Projekt 2023 zur Auswechslung des kommunalen öffentlichen Beleuchtungsparks im Hinblick auf seine Modernisierung in den Zonen K, L, O und Q zu einem Preis von ca. 76.196,94 € ohne MwSt. zu Lasten der Gemeinde wird hiermit angenommen.

Artikel 2: Der Herr Bürgermeister und die Frau Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung des diesbezüglichen Antragsformulars beauftragt.

Artikel 3: Die Finanzierung dieser Ausgabe erfolgt durch Eigenmittel über Artikel 426/732-60 des außerordentlichen Haushalts des Jahres 2024. Der von ORES Assets vorgeschlagene Finanzierungsmodus wird nicht in Anspruch genommen.

Abschrift hiervon ergeht an den Finanzdirektor.

14° Dienstleistungsauftrag zur Planung und Überwachung der Bauausführung der Projekte im Rahmen des kommunalen Investitionsplans für aktive Mobilität und Intermodalität PIMACI 2022 - 2024. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Auftrags

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 5. Juli 2022 zur Genehmigung des kommunalen Investitionsplans für aktive Mobilität und Intermodalität - PIMACI;

Aufgrund der ministeriellen Genehmigung vom 24. März 2023;

In Anbetracht, dass seitens der Wallonischen Region ein Zuschussbetrag von 352.834,20 Euro für den Investitionsplan 2022 - 2024 für die Gemeinde Bütgenbach vorgesehen ist, der bei einem Zuschusssatz von 80 % einen Investitionsbetrag von 441.042,75 Euro ergibt;

In Anbetracht, dass verschiedene Projekte des Investitionsplans derzeit nicht durchgeführt werden können, da der Kostenrahmen seitens der Wallonischen Region begrenzt ist und einige Projekte umfangreiche Vorarbeiten benötigen, es zudem im letzten Jahr erhebliche Kostensteigerungen gegeben hat, dass daher derzeit Projekte nach beigefügter Aufstellung umgesetzt werden sollten, im geschätzten Umfang von ca. 420.040,72 Euro;

In Erwägung, dass ein Projektautor bezeichnet werden sollte, welcher die Planung und die Überwachung der Bauausführung der Projekte im Rahmen des kommunalen Investitionsplans für aktive Mobilität und Intermodalität - PIMACI 2022 - 2024 übernimmt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass aufgrund des für diesen Dienstleistungsauftrag geschätzten Werts von ca. 32.978,40 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 39.903,87 Euro einschl. MwSt., und aufgrund des Artikels 42, § 1, Punkt 1, Buchstabe a des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 der öffentliche Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden darf;

In Anbetracht, dass eine Unterteilung des Dienstleistungsauftrags in Lose aufgrund des Artikels 58, § 1, Absatz 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 in Erwägung gezogen worden ist;

In Anbetracht, dass eine Unterteilung in ein Los 1, Gestalten von Ortseingängen und Kreuzungsbereichen, und ein Los 2, Schaffen eines Fuß- und Fahrradwegs mit dem Gestalten der entsprechenden Ortseingänge, sinnvoll erscheint;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts mit Aufmaß für Los 1, Gestalten von Ortseingängen und Kreuzungsbereichen, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 15.514,54 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 18.772,59 Euro einschl. MwSt.;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts mit Aufmaß für Los 2, Schaffen eines Fuß- und Fahrradwegs mit dem Gestalten der entsprechenden Ortseingänge, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 17.463,87 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 21.131,28 Euro einschl. MwSt.;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102, § 2, Punkt 3 des Gemeindedekrets;

In Anbetracht, dass für diese Dienstleistungen Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2024 unter Artikel 421/735-60 vorgesehen sind;

Aufgrund des Artikels 151, § 1, Absatz 1 des Gemeindedekrets:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Dienstleistungsauftrag zur Planung und Überwachung der Bauausführung der Projekte im Rahmen des kommunalen Investitionsplans für aktive Mobilität und Intermodalität - PIMACI 2022 - 2024 gemäß Kostenschätzung über einen Gesamtbetrag von ca. 32.978,40 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 39.903,87 Euro einschl. MwSt. wird genehmigt, wobei dieser Auftrag in folgende Lose unterteilt ist:

- Los 1, Gestalten von Ortseingängen und Kreuzungsbereichen, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 15.514,54 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 18.772,59 Euro einschl. MwSt.;
- Los 2, Schaffen eines Fuß- und Fahrradwegs mit dem Gestalten der entsprechenden Ortseingänge, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 17.463,87 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 21.131,28 Euro einschl. MwSt.

Art. 2: Die vorliegenden Sonderlastenhefte werden zu diesem Zwecke angenommen.

Art. 3: Für die Vergabe der Lose 1 und 2 wird das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gewählt.

Art. 4: Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über Artikel 421/735-60 des außerordentlichen Haushaltsplans des Jahres 2024.

Art. 5: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen und an die Wallonische Region, Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

15° Genehmigung des ordentlichen Forstkulturplans 2024

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Vorschlags des Forstamtes von Elsenborn betreffend die Aufstellung der laufenden Aufwendungen zu Forstarbeiten während des Jahres 2024 über einen Gesamtbetrag von 198.955,00 €;

In Anbetracht, dass diese Aufwendungen in den ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2024 aufgenommen wurden und daher genehmigt werden können;

Angesichts dessen, dass diese Kostenvoranschläge die klassischen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Gemeindewaldungen beinhalten;

Aufgrund der Finanzlage;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35:

BESCHLIESST einstimmig:

- der ordentliche Forstkulturplan der nicht bezuschussbaren Arbeiten des Jahres 2024 über einen Gesamtbetrag von 198.955,00 € wird genehmigt;
- die entsprechenden Mittel zur Bestreitung dieser Kosten wurden im ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2024 eingetragen.
- Mitteilung hiervon ergeht an das Forstamt Elsenborn.

16° Endgültiger Beschluss über den Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum in Bütgenbach, Ecke Seestraße und Wirtzfelder Weg, an den Anlieger STEFFENS Marc

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Anfrage von Herrn STEFFENS Marc in Bütgenbach vom 29.09.2022 auf Erwerb von öffentlichem Eigentum vor seinem Anwesen in Bütgenbach, Ecke Seestraße/Wirtzfelder Weg, zwecks Nutzung als Terrassenfläche;

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplanes des Landmessers Alfred JOSTEN in Rocherath vom 21.10.2022, abgeändert am 12.06.2023, woraus ersichtlich ist, dass es sich um eine Fläche von 23 m² handelt;

In Erwägung, dass dieser Wegeabsplass Teil des öffentlichen Eigentums der Gemeinde ist und daher vor einem Verkauf entwidmet werden muss;

Aufgrund des vorliegenden Abschätzungsberichtes des Herrn Luc FRANK vom Immobilienerwerbskomitee vom 31.01.2023, welcher den Verkaufswert der betroffenen Fläche auf 75,00 €/m² abschätzt;

Aufgrund des vorliegenden schriftlichen Einverständnisses des Antragstellers zum Ankauf der Fläche mittels Zahlung eines Preises von 75,00 €/m², was einem Gesamtpreis von 1.725,00 € entspricht;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses vom 05. Juli 2023 und der stattgefundenen öffentlichen Untersuchung, wobei keine Einwände eingereicht wurden;

Aufgrund des vorliegenden Modells einer Urkunde vor Notar;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Entwidmung eines 23 m² großen Teilstückes (Los 1) aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen vor dem Anwesen in Bütgenbach, Seestraße 24, Ecke Seestraße/Wirtzfelder Weg, gemäß Vermessungsplan des Landmessers Alfred JOSTEN in Roherath vom 21.10.2022, abgeändert am 12.06.2023, wird hiermit genehmigt.

Artikel 2: Hiernach erfolgt der Verkauf des Teilstückes (Los 1) mit einer Fläche von 23 m² an Herrn STEFFENS Marc gegen Zahlung eines Preises von 1.725,00 €. Sämtliche Kosten der Vermessung sowie der Beurkundung, inklusive der Auslieferungskosten, sind zu Lasten der Ankäufer.

Das vorliegende Modell einer Urkunde vor Notar wird zu diesem Zwecke angenommen.

Artikel 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

17° Endgültiger Beschluss über den Verkauf der Gemeindeparzelle katastriert Gemarkung 1, Bütgenbach, Flur E, Nr. 171L. Antrag des Unternehmens LERN APPREND Gem.m.b.H.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Antrages der Gen.m.b.H. LERN APPREND, vertreten durch die Herren Wilfried HECK, Armin SCHELL und René GAUDER, vom 12. März 2019 sowie der Bestätigungen durch Schreiben der Gen.m.b.H. LERN APPREND vom 20.12.2022 und 20.11.2023 zum Erwerb einer Privatparzelle der Gemeinde mit einer Fläche von 55.170 m², gelegen in Bütgenbach, Domäne, katastriert Gemeinde Bütgenbach - Gemarkung 1 (Bütgenbach) - Flur E, Nummer 171L;

In Erwägung, dass die Gemeinde Bütgenbach der Gen.m.b.H. LERN APPREND durch notarielle Urkunde vom 09.03.2009 ein Erbpachtrecht für diese Parzelle gewährte;

In Erwägung, dass die Erbpächterin den Ankauf dieses Grundstücks beantragt, mit der Begründung, dass dieser Ankauf:

- die juristische Struktur ihrer Aktivität vereinfache;
- die Risiken für die Gemeinde begrenze und
- den Aufbau der vorgesehenen Biogasanlage gewährleiste;

Aufgrund des schriftlichen Einverständnisses der Antragsteller vom 20.11.2023 zum Ankauf der Fläche mittels Zahlung eines Preises von 5,00 €/m², was einem Gesamtpreis von 275.850,00 € entspricht;

Aufgrund seiner Prinzipbeschlüsse vom 26.03.2019 und 05.07.2023 sowie der anschließend durchgeführten öffentlichen Untersuchungen, zuletzt in der Zeit vom 16. bis 30. August 2023, wobei keine Einwände eingereicht wurden;

Aufgrund der durch das Gemeindegremium der LERN APPREND Gen.m.b.H. am 06.06.2023 erteilten Globalgenehmigung betreffend die Errichtung und die Inbetriebnahme einer Biogasanlage mit Wärme-Kraft-Kopplung für das betroffene Grundstück, welche ebenfalls den Ausbau und die Verbreiterung eines Teilstückes des kommunalen Verkehrsweges "Zur Domäne" beinhaltet;

Aufgrund des vorliegenden Modells einer Urkunde vor Notar;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen (Frau LIMBURG-COLLAS, Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr HEINDRICHS, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN), einer Nein-Stimme (Frau RITTER-ARGEMBEAUX) bei einer Enthaltung (Herr PAUELS):

Artikel 1: Der Verkauf der Privatparzelle der Gemeinde, gelegen in Bütgenbach, Domäne, katastriert Gemarkung 1, Flur E, Nr. 171L mit einer Fläche von 55.170 m², welche der Gesellschaft LERN APPREND seit dem 09.03.2009 im Rahmen eines Erbpachtvertrages zur Verfügung gestellt wurde, wird gegen Zahlung eines Preises von 275.850,00 € genehmigt. Die Kosten der Beurkundung inklusive der Auslieferungskosten sind zu Lasten des Ankäufers.

Das vorliegende Modell einer Urkunde vor Notar wird zu diesem Zwecke angenommen.

Artikel 2: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

18° Genehmigung der Charta der Solidaritäten zwischen der Gemeinde Bütgenbach, der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und der "Special Olympics Belgium".

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Schreibens vom 07.11.2023 des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffend das Unterzeichnen einer Charta der Solidarität "Special Olympics" zwischen der Gemeinde Bütgenbach, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und Special Olympics Belgium, einer internationalen Organisation, die Sportaktivitäten und -wettkämpfe für Personen mit einer geistigen Beeinträchtigung ausrichtet;

In Anbetracht, dass durch die Unterzeichnung, die Gemeinden sich engagieren, die soziale Integration von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung in folgenden Bereichen zu verbessern: Jugend, Sport, Bildung, Chancengleichheit, Gesundheit und Kommunikation;

In Anbetracht, dass die Wortwahl „engagieren“ in der Charta als Unterstützung und nicht als Verpflichtung zu verstehen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsdekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Gemeinde Bütgenbach tritt der Charta der Solidarität „Special Olympics“ bei und wird den entsprechenden Vertrag unterzeichnen, wobei die Wortwahl „engagieren“ in der Charta als Unterstützung und nicht als Verpflichtung zu verstehen ist.

Artikel 2: Der Bürgermeister und die Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung der Charta beauftragt.

Artikel 3: Mitteilung hierüber ergeht an das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

19° Vakanzerklärung und Neubesetzung von vier Stellen für qualifizierte Arbeiter in der Stufe D auf dem internen Anwerbungsweg

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsdekrets vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 112;

Aufgrund des koordinierten Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals;

Aufgrund seines Beschlusses vom 07.04.2011, womit der Stellenplan des Gemeindepersonals zuletzt angepasst wurde;

In Erwägung, dass im aktuellen Stellenplan des endgültigen Arbeiterpersonals 9 Vollzeitstellen für qualifizierte Arbeiter vorgesehen sind;

In Erwägung, dass in den letzten Monaten mehrere qualifizierte Arbeiter in den Ruhestand versetzt wurden und somit zurzeit fünf Vollzeitstellen für qualifizierte Arbeiter im Stellenplan des endgültigen Arbeiterpersonals unbesetzt sind;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, vier dieser Vollzeitstellen für endgültige qualifizierte Arbeiter zu besetzen, um die Kontinuität des öffentlichen Dienstes gewährleisten zu können;

Aufgrund von Artikel 16 des koordinierten Verwaltungsstatuts für das Gemeindepersonal, welches dem Gemeinderat auferlegt zu bestimmen, ob eine Stelle durch öffentlichen oder internen Bewerbungsauftrag besetzt wird;

In Erwägung, dass es sich in diesem Fall empfiehlt, den langjährigen vertraglichen Mitarbeitern im Arbeiterdienst, die für die Kontinuität des öffentlichen Dienstes erforderlich sind, die Möglichkeit einer endgültigen Ernennung zu bieten und somit an die Gemeinde zu binden;

In Erwägung, dass demnach auf dem Wege eines internen Bewerbungsauftrags vier Stellen für qualifizierte Arbeiter unter den in Frage kommenden vertraglichen Personalmitgliedern besetzt werden sollten:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Folgende Stellen werden für vakant erklärt und auf dem internen Anwerbungsweg endgültig besetzt:

- 4 qualifizierte Arbeiter im Rang D;

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird mit der Einleitung und Durchführung der internen Anwerbungsprozedur beauftragt.

Artikel 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,
gez. Verena KRINGS

Der Vorsitzende,
gez. Daniel FRANZEN
